

Hofgericht für seine Kurländer mit acht adeligen und vier gelehrten Beisitzern und einer besondern Hofgerichtsordnung. Auf Land- und Ausschuß-Tagen wurde über Rüngwiesen, Abfärzung der Prozesse u. s. w. verhandelt. Der Eid auf Heiligenscheine verfielwand¹⁾. Die Irrungen zwischen Johann und seinem Vetter Georg betrafen nicht bloß die Religion, sondern auch die gemischten Lehen, Münze, Bergrechte, Gerichte, Straßen, Geseite, und wurden, Juli 1531, durch einen Ausschuß von 16 Mitgliedern der beiderseitigen Landtschaft in dem schon genannten schimmatischen Rechtspruch zum größten Theil gehoben, durch welchen auch die Bergstadt Schneeberg ganz an den Kurfürsten kam²⁾. Für ähnliche Fälle wurde eine Austrägalinstanz von 12 Räten beider Theile errichtet. Krieg hatte Johann bis auf jenen Bauernkrieg nicht geführt; doch findet man, daß auf dem sachsenburger Landtag eine Summe zum Unterhalt des Fußvolkes bewilligt wurde, da bloß den Dienst zu Pferde die Vehmlichkeit verrichtete, welcher die Zahl der Pferde genau vorgeschrieben war, woraus später die Ritterspferdsgefordt hervorgegangen sind. Das Hoflager des Fürsten war bald zu Behuar, bald zu Torgau, selten in Wittenberg, von wo 1527 wegen einer Seuche die Unterstadt auf einige Zeit nach Schlieben und Jena verlegt wurde.

6. Kurfürsten unter Johann Friedrich dem Großmüthigen. Fortgang des schmaldeburgischen Bundes (1532—1545).

Es ist ein merkwürdiges Fürstencleben, daß mit Johann Friedrich über die Bühne des Vaterlandes geht, und eine merkwürdige Zeit Sachsens, welches in ihm seinen letzten Kurfürsten und erwesentlichsten Fürsten haben und die lang vorbereiteten Entschcidungen nun erfahren sollte, die seine ganze Gestalt und

1) J. B. im Amte Jena sähme man auf Heiligenscheine, die der Schwärnde auf seine Kosten unter Rauten aus Bräutigam holen, karuß nach Bergen, wo das Landgericht gehalten wurde, tragen, dort auf den Schindanger bringen und auf ein schwarzes Tuch legen mußte, wobel eine Krze brannte. Da auf dem Finger mußte er dann lühend sprechen. Müller, Schf. Kun., S. 83.

2) Über die später daraus entstandenen Streitigkeiten bis zum sachsenbergischen 1536 s. Beiffie III, 104.